

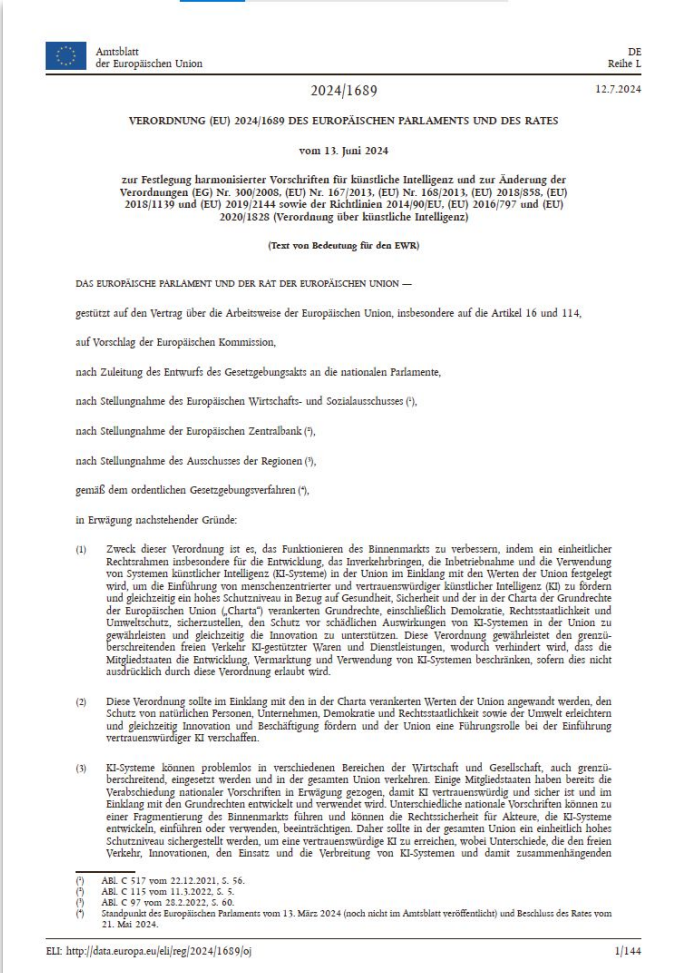
# KI-Verordnung & Urheberrecht

**Prof. Dr. Achim Förster, LL.M. (Indiana)**

12.03.2025



- **Zweck der KI-VO (Art. 1):** (1) Verbesserung der Funktionsfähigkeit des EU-Binnenmarkts, (2) Förderung einer *“einer auf den Menschen ausgerichteten und vertrauenswürdigen künstlichen Intelligenz”*, (3) Schutz von Gesundheit, Sicherheit, Grundrechten, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Umweltschutz vor
- **NICHT (ausdrücklich) durch die KI-VO geregelt:**
  - Urheberschutz/Leistungsschutz von KI-Output (nur Transparenzpflichten gem. Art. 50 KI-VO)
  - Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke zum Training von KI-Modellen
- **Vorgaben der KI-VO in Bezug auf urheberrechtlich geschützte Werke: Art. 53 KI-VO**



Amtsblatt der Europäischen Union

DE Reihe L

2024/1689

12.7.2024

VERORDNUNG (EU) 2024/1689 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/838, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION – gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 16 und 114, auf Vorschlag der Europäischen Kommission, nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente, nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (\*), nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank (\*), nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen (\*), gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren (\*), in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Zweck dieser Verordnung ist es, das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern, indem ein einheitlicher Rechtsrahmen insbesondere für die Entwicklung, das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme und die Verwendung von Systemen künstlicher Intelligenz (KI-Systeme) in der Union im Einklang mit den Werten der Union festgelegt wird, um die Einführung von menschenzentrierter und vertrauenswürdiger künstlicher Intelligenz (KI) zu fördern und gleichzeitig ein hohes Schutzniveau in Bezug auf Gesundheit, Sicherheit und der in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union („Charta“) verankerten Grundrechte, einschließlich Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Umweltschutz, sicherzustellen, den Schutz vor schädlichen Auswirkungen von KI-Systemen in der Union zu gewährleisten und gleichzeitig die Innovation zu unterstützen. Diese Verordnung gewährleistet den grenzüberschreitenden freien Verkehr KI-gestützter Waren und Dienstleistungen, wodurch verhindert wird, dass die Mitgliedstaaten die Entwicklung, Vermarktung und Verwendung von KI-Systemen beschränken, sofern dies nicht ausdrücklich durch diese Verordnung erlaubt wird.

(2) Diese Verordnung sollte im Einklang mit den in der Charta verankerten Werten der Union angewandt werden, den Schutz von natürlichen Personen, Unternehmen, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie der Umwelt erleichtern und gleichzeitig Innovation und Beschäftigung fördern und der Union eine Führungsrolle bei der Einführung vertrauenswürdiger KI verschaffen.

(3) KI-Systeme können problematisch in verschiedenen Bereichen der Wirtschaft und Gesellschaft, auch grenzüberschreitend, eingesetzt werden und in der gesamten Union verkehren. Einige Mitgliedstaaten haben bereits die Verabschiedung nationaler Vorschriften in Erwägung gezogen, damit KI vertrauenswürdig und sicher ist und im Einklang mit den Grundrechten entwickelt und verwendet wird. Unterschiedliche nationale Vorschriften können zu einer Fragmentierung des Binnenmarkts führen und können die Rechtssicherheit für Akteure, die KI-Systeme entwickeln, einführen oder verwenden, beeinträchtigen. Daher sollte in der gesamten Union ein einheitlich hohes Schutzniveau sichergestellt werden, um eine vertrauenswürdige KI zu erreichen, wobei Unterschiede, die den freien Verkehr, Innovationen, den Einsatz und die Verbreitung von KI-Systemen und damit zusammenhängenden

(\*) ABl. C 517 vom 22.12.2021, S. 56.  
(\*) ABl. C 115 vom 11.3.2022, S. 5.  
(\*) ABl. C 97 vom 28.2.2022, S. 60.  
(\*) Standpunkt der Europäischen Parlaments vom 13. März 2024 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 21. Mai 2024.

EEL: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1689/oj>

1/144

## Adressatinnen/Adressaten:

- Anbieter: Art. 3 Nr. 3 KI-VO
- Umgang mit Modifikation existierender Modelle?
- Räumlicher Anwendungsbereich:  
Urheberrechtliches Territorialitätsprinzip vs.  
Marktortprinzip der KI-VO (Art. 2 Abs. 1  
KI-VO)

## Zusammenfassung der Trainingsinhalte (lit. d):

- Umfang: “allgemein weitreichend und nicht technisch detailliert”
- Entwicklung einer Vorlage durch EU-Büro für künstl. Intelligenz

## Urheberrechtstrategie (lit. c):

- RL (EU) 2019/790 = DSM-Richtlinie
- Art. 4 Abs. 3 DSM-RL ≈ § 44b Abs. 3 UrhG

## Art. 53 Pflichten für Anbieter von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck

- (1) <sup>1</sup>**Anbieter** von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck [...]
- c) bringen eine **Strategie zur Einhaltung des Urheberrechts** der Union und damit zusammenhängender Rechte und insbesondere zur Ermittlung und Einhaltung eines gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2019/790 geltend gemachten **Rechtsvorbehalts**, auch durch modernste Technologien, auf den Weg;
- d) erstellen und veröffentlichen eine hinreichend detaillierte **Zusammenfassung der für das Training des KI-Modells mit allgemeinem Verwendungszweck verwendeten Inhalte** nach einer vom Büro für Künstliche Intelligenz bereitgestellten Vorlage.
- (2) [...]

## Adressatinnen/Adressaten:

- Anbieter: Art. 3 Nr. 3 KI-VO
- Umgang mit Modifikation existierender Modelle?
- Räumlicher Anwendungsbereich:  
Urheberrechtliches Territorialitätsprinzip vs.  
Marktortprinzip der KI-VO (Art. 2 Abs. 1  
KI-VO)

## Zusammenfassung der Trainingsinhalte (lit. d):

- Umfang: “allgemein weitreichend und nicht technisch detailliert”
- Entwicklung einer Vorlage durch EU-Büro für künstl. Intelligenz

## Urheberrechtstrategie (lit. c):

- RL (EU) 2019/790 = DSM-Richtlinie
- Art. 4 Abs. 3 DSM-RL ≈ § 44b Abs. 3 UrhG

### § 44b Text und Data Mining

(1) Text und Data Mining ist die automatisierte Analyse von einzelnen oder mehreren digitalen oder digitalisierten Werken, um daraus Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen.

(2) Zulässig sind **Vervielfältigungen von rechtmäßig zugänglichen Werken** für das Text und Data Mining. Die **Vervielfältigungen sind zu löschen**, wenn sie für das Text und Data Mining nicht mehr erforderlich sind.

(3) Nutzungen nach Absatz 2 Satz 1 sind **nur zulässig**, wenn der Rechtsinhaber sich diese **nicht vorbehalten hat**. Ein Nutzungsvorbehalt bei **online zugänglichen Werken** ist nur dann wirksam, wenn er in **maschinenlesbarer Form** erfolgt.

# Art. 53 KI-VO: Pflichten für Anbieter von GPAI-Modellen

## Adressatinnen/Adressaten:

- Anbieter: Art. 3 Nr. 3 KI-VO
- Umgang mit Modifikation existierender Modelle?
- Räumlicher Anwendungsbereich: Urheberrechtliches Territorialitätsprinzip vs. Marktortprinzip der KI-VO (Art. 2 Abs. 1 KI-VO)

## Zusammenfassung der Trainingsinhalte (lit. d):

- Umfang: "allgemein weitreichend und nicht technisch detailliert"
- Entwicklung einer Vorlage durch EU-Büro für künstl. Intelligenz

## Urheberrechtstrategie (lit. c):

- RL (EU) 2019/790 = DSM-Richtlinie
- Art. 4 Abs. 3 DSM-RL  $\approx$  § 44b Abs. 3 UrhG

**Vervielfältigung von urheberrechtlich geschützten Werken für KI-Trainingsdatensätze**  
[LG Hamburg, Urt. v. 27.09.2024 - 310 O 227/23](#)

**Sachverhalt (vereinfacht):** Anbieter stellt im Internet kostenfrei ein Datensatz für Bild-Text-Paare zur Verfügung (Tabelle mit Hyperlinks zu abrufbaren Bildern und Bildbeschreibungen). Für die Erstellung der Tabelle werden Bilder heruntergeladen und mit Hilfe einer Software analysiert. Dabei wird auch ein Bild von einer Fotoagentur heruntergeladen. Auf einer Unterseite der Agentur-Webseite findet sich u.a. ein Hinweis, dass der automatisierte Download von Dateien unzulässig sei.


- **Kernfrage:** Ist die Erstellung des Datensatzes von einer Urheberrechtsschranke gedeckt?
- **Entscheidung des Gerichts:**
  - Nutzungshandlung ist urheberrechtlich als Vervielfältigung i.S.d. § 16 UrhG zu werten, die entweder einer Einwilligung oder einer gesetzlichen Erlaubnis bedarf.
  - § 44a UrhG (vorübergehende Vervielfältigungshandlung): vorliegend nicht einschlägig, da die Vervielfältigung nicht "begleitend" geschieht.
  - § 44b UrhG (Text- und Data-Mining):
    - Vervielfältigung im vorliegenden Fall ist als Text- und Data-Mining zu qualifizieren; sowohl der Europ. Gesetzgeber (Art. 53 Abs. 1 lit. c KI-VO) als auch der dt. Gesetzgeber (Begr. RegE BT-Drs. 19/27426, S. 60) gehen davon aus, dass die Erstellung von KI-Trainingsdatensätzen von der Vorschrift erfasst wird.

<https://youtube.com/playlist?list=PLEGN95UpQBBF3kvNTamXn6CtWeYCnDHe&si=kfyqIUHeJrp8eR>

13.2.1 | Diktion: Strafgesetzbuch in Hamburg, Ausschnitt, CC | Prof. Dr. Achim Förster



**Workshopaufzeichnungen: Urheberrecht & Datenschutz in der Online-Lehre** · 1/9

Virtuelle Hochschule Bayern - vhb


**Update: Urheberrecht & Datenschutz in der Online-Lehre**

Virtuelle Hochschule Bayern - vhb  
108 Aufrufe · vor 2 Monaten

**Update: Urheberrecht & Datenschutz in der Online-Lehre**

Virtuelle Hochschule Bayern - vhb  
227 Aufrufe · vor 8 Monaten

 36:29

## Urheberrechtstrategie (lit. c):

- Perspektivisch Konkretisierung durch harmonisierte Normen | Übergangslösung: Praxisleitfäden (Art. 53 Abs. 4 KI-VO)
- Aktueller Stand (11.03.2025, zweite Entwurfsfassung): Pflichten und KPIs, u.a.
  - Due Dilligence beim Erwerb von Trainingsdatensätzen
  - Sicherstellung eines rechtmäßigen Datenzugangs (z.B. kein Crawling von Piracy-Webseiten)
  - Untersagung von Urheberrechtsverletzungen in Nutzungsbedingungen

## Art. 53 Pflichten für Anbieter von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck

- (1) <sup>1</sup>**Anbieter** von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck [...]
- c) bringen eine **Strategie zur Einhaltung des Urheberrechts** der Union und damit zusammenhängender Rechte und insbesondere zur Ermittlung und Einhaltung eines gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2019/790 geltend gemachten **Rechtsvorbehalts**, auch durch modernste Technologien, auf den Weg;
- d) erstellen und veröffentlichen eine hinreichend detaillierte **Zusammenfassung der für das Training des KI-Modells mit allgemeinem Verwendungszweck verwendeten Inhalte** nach einer vom Büro für Künstliche Intelligenz bereitgestellten Vorlage.
- (2) [...]

- *Second Draft of the General-Purpose AI Code of Practice*, 19.12.2024 ([Link](#))
- *Becker/Feuerstack*, Die EU-KI-Verordnung – Überblick und Bewertung mit Fokus auf Entwicklung und Einsatz von KI-Systemen an Hochschulen, OdW 2024, 309-316 ([Link](#))
- *Merkle/Voßberg*, Urheberrecht und KI-Verordnung, GRUR-Prax 2025, 93
- *Pech*, Urheberrecht trifft Produktsicherheitsrecht: Urheberrechtliche Implikationen der KI-VO, CR 2024, 773; CR 2025, 69
- *Peukert*, Copyright in the Artificial Intelligence Act - A Primer, GRUR Int. 2024, 497
- *Peukert*, Praxisleitfaden für Anbieter von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck, Vortrag IUM-Symposium am 08.11.2024 ([Link](#))

Prof. Dr. Achim Förster, LL.M.  
(Indiana)

Technische Hochschule Würzburg-Schweinfurt  
Münzstraße 12  
97070 Würzburg  
[achim.foerster@fhws.de](mailto:achim.foerster@fhws.de)